

3259/AB
Bundesministerium vom 18.12.2025 zu 3864/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.875.700

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3864/J-NR/2025

Wien, am 18. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nicole Sunitsch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Oktober 2025 unter der Nr. **3864/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Digitale Beweissicherung: Einheitliche Standards“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Liegen bundesweit einheitliche Richtlinien für die forensische Auswertung sichergestellter Mobiltelefone und sonstiger Datenträger vor?*
 - a. *Wenn ja, seit wann gelten diese?*
 - i. *In welcher Rechts- oder Verwaltungsform liegen sie vor (Erlass, Leitfaden, Verordnung)?*
 - b. *Wenn nein, bis wann ist die Einführung geplant?*

Einschlägig ist der Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23.12.2024 zum Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (StPRÄG 2024) betreffend die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten. Der Einführungserlass wurde zwischen forensischen Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz abgestimmt, sodass bundesweit einheitliche Standards zur Vorgehensweise festgelegt wurden. Im Einführungserlass des Bundesministeriums für

Inneres finden sich daher entsprechende Ausführungen. Zudem wurde der Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz dem Einführungserlass des Bundesministeriums für Inneres angeschlossen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Sicherstellungen und Auswertungen von Mobiltelefonen wurden in Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Jahr 2024 sowie im Zeitraum Jänner bis einschließlich September 2025 vorgenommen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren, Gerichten und Staatsanwaltschaften)*

Das Bundesministerium für Justiz verfügt über keine statistischen Aufzeichnungen zu Sicherstellungen und Auswertungen von Mobiltelefonen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zur Frage 3:

- *Wie wird die Einhaltung der Dokumentation der Beweismittelkette (Chain of Custody) kontrolliert?*
 - a. Welche Dienststellen sind zuständig und nach welchem Verfahren erfolgt die Kontrolle?*
 - b. Wie viele stichprobenartige Kontrollen wurden im Jahr 2024 sowie im Zeitraum Jänner bis einschließlich September 2025 durchgeführt?*

Aus rechtlicher Sicht ist anzumerken, dass die Beschlagnahme von Datenträgern und Daten in der Regel von der Kriminalpolizei durchzuführen ist (§ 115f Abs. 2 StPO). Auch für die (zwangsweise) Durchsetzung der Sicherstellung ist die Kriminalpolizei zuständig (§ 93 StPO). Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs verpflichtet § 100 Abs 1 erster Satz StPO die Kriminalpolizei (iSv § 18 Abs 1 StPO), Ermittlungen (die im Rahmen ihrer Aufgaben zur Aufklärung von Straftaten erlangten erheblichen Tatsachen, in welchem Umfang umfassende Dokumentationspflicht besteht) aktenmäßig festzuhalten, sodass Anlass, Durchführung und Ergebnis dieser Ermittlungen nachvollzogen werden können (OGH 11 Os 56/20z).

Lediglich in den Fällen des § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO oder § 103 Abs. 2 StPO kann die Aufbereitung und/oder Auswertung durch die Justiz erfolgen, für die die gesetzlichen Dokumentationspflichten ebenso gelten. So ist etwa nach § 115h (Aufbereitung von Daten) ein Aufbereitungsbericht zu erstellen, der jedenfalls den Ablauf der Aufbereitung von Daten zu dokumentieren sowie den Umstand einer Wiederherstellung von Daten und die Kriterien für die erfolgte Einschränkung von Daten festzuhalten hat. Nach Abs. 1 leg. cit. letzter Satz

gelten diese Vorgaben ausdrücklich in den Fällen des § 101 Abs. 2 zweiter Satz StPO oder § 103 Abs. 2 StPO.

Insoweit können – je nach Durchführung der Beschlagnahme von Datenträgern und Daten – Dienststellen des Bundesministeriums für Justiz oder Dienststellen des Bundesministeriums für Inneres für die Einhaltung der (konkreten) Dokumentationspflichten zuständig sein.

Das Verfahrensrecht (StPO) sieht unterschiedliche Mechanismen vor, etwa – wie aufgezeigt – Berichts- und Dokumentationspflichten, aber auch die Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten der Justiz, dessen Rolle mit dem StPRÄG 2024 gestärkt wurde (vgl. § 47 Abs. 4a, § 115l StPO).

Zur Frage 4:

- *Sind zusätzliche Planstellen im Bereich der IT-Forensik in der Justiz vorgesehen?*
 - a. *Wenn ja, an welchen Standorten, in welcher Anzahl und bis wann?*
 - i. *Wie wird die Besetzung organisatorisch sichergestellt (Ausschreibungen, Ausbildung, Budget, Umsetzung)?*
 - b. *Wenn nein, aus welchen Gründen wird darauf verzichtet?*
 - i. *Wie wird die Aufgabe dennoch bewältigt (zum Beispiel Kooperationen, externe Leistungen, Priorisierung)?*

IT-Forensiker:innen werden ausnahmslos im Wege der Justizbetreuungsagentur angestellt.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

